

**Antragsformular/Zustimmungserklärung der Eltern bei
Anträgen bis Vollendung 16. Lebensjahr bzw. bei
Anträgen Minderjährige bezüglich Reisepässe**

Kinder müssen, unabhängig vom Alter, bei der Beantragung persönlich anwesend sein, sowie in Begleitung eines Sorgeberechtigten/Elternteils. Die Abholung des fertigen Dokumentes kann nur durch einen Sorgeberechtigten/Elternteil erfolgen. Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite!

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Reisepass | <input type="checkbox"/> vorläufiger Reisepass |
| <input type="checkbox"/> Personalausweis | <input type="checkbox"/> vorläufiger Personalausweis |

Angaben zum Kind

Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum		
Größe cm	Augenfarbe	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Erklärung zur deutschen Staatsangehörigkeit:

Es wurde eine / mehrere ausländische Staatsangehörigkeit(en) beantragt bzw. erworben

- nein · ja, durch Geburt vom Vater / Mutter
- ja, anderer Grund (bitte Vordruck „Erklärung zur deutschen Staatsangehörigkeit“ ausfüllen)

Angaben zu den Eltern

Mutter (Familiennamen, Vorname, Anschrift)
Vater (Familiennamen, Vorname, Anschrift)

Sorgerechtserklärung

Sorgeberechtigt sind: die Mutter der Vater beide Elternteile

Bei alleinigem Sorgerecht ist ein Nachweis erforderlich!

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- 1 aktuelles biometrietaugliches Passbild
- Familienbuch/Geburtsurkunde (Original) bzw. ausländische Personenstandsurkunde mit deutscher Übersetzung
- bisheriges Ausweisdokument (Kinderausweis, Kinderreisepass, ...)
- Unterschrift der Eltern, sowie Ausweisdokumente der Eltern im Original

Urkunde, KA, KRP oder RP der Kinder sowie PA od. RP der Eltern haben vorgelegen und Angaben/Unterschriften werden bestätigt. Kind war bei Antragsstellung dabei.	Datum, Handzeichen des/der aufnehmenden Sachbearbeiters/in
--	--

Uhingen, _____

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater



Informationen zu Pass- und Ausweisdokumenten

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht ab dem 16. Lebensjahr Ausweispflicht. Für Reisen ins Ausland ist, **unabhängig vom Alter**, ein Reisepass oder Personalausweis erforderlich. Das Lichtbild **muss** für alle Antragsarten biometrietauglich sein.

Personalausweis

Die Gültigkeit beträgt 6 Jahre, ab dem 24. Lebensjahr 10 Jahre. Keine Aktualisierung des Lichtbildes möglich.

Gebühren: unter 24 Jahre 22,80 €, ab 24 Jahre 37,00 €

Vorläufiger Personalausweis

Die Gültigkeitsdauer beträgt 3 Monate. Der vorläufige Personalausweis wird innerhalb weniger Tage von uns ausgestellt.

Gebühr: 10,00 €

Reisepass

Die Gültigkeitsdauer beträgt 6 Jahre, ab dem 24. Lebensjahr 10 Jahre. Keine Aktualisierung des Lichtbildes möglich.

Gebühren: unter 24 Jahre 37,50 €, ab 24 Jahre 70,00 €

Express-Reisepass

Die Gültigkeitsdauer beträgt 6 Jahre, ab dem 24. Lebensjahr 10 Jahre. Keine Aktualisierung des Lichtbildes möglich.

Gebühren: unter 24 Jahre 69,50 €, ab 24 Jahre 102,00 €

Vorläufiger Reisepass

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Keine Aktualisierung des Lichtbildes möglich.

Gebühr: 26,00 €

Die Anforderungen für das Lichtbild können Sie direkt beim Fotografen, beim Bürgeramt oder im Internet unter www.bundesdruckerei.de erfahren.

Bitte beachten Sie, dass Angaben zur aktuellen Körpergröße und zur Augenfarbe für die Ausstellung von Reise- und Ausweisdokumenten erforderlich sind.

Auskünfte über Einreisebestimmungen

Das Bürgerbüro darf nach **Nr. 6.2.3.9 PassVwV** **keine** Auskünfte über Einreisebestimmungen ausländischer Staaten erteilen.

Bitte erkundigen Sie sich **vor** Antragstellung bei der zuständigen Behörde des Zielstaates

Unverbindliche Informationen über Einreisebestimmungen erhalten Sie z.B. beim Auswärtigen Amt in Berlin (www.auswaertiges-amt.de). Verbindliche Informationen zu den Einreisebestimmungen ausländischer Staaten erteilen die Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.



Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Pass- und Ausweisrecht

<i>Gemeinde-/Stadtverwaltung</i>	Stadtverwaltung Uhingen, Kirchstraße 2, 73066 Uhingen
<i>Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO</i>	Bürgermeister der Stadt Uhingen
<i>Behördlicher Datenschutzbeauftragter</i>	Andreas Zimmermann Datenschutzbeauftragter Kirchstr. 2, 73066 Uhingen behoerdlicherdatenschutzbeauftragter@uhingen.de
<i>Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage</i>	<p>In der Bundesrepublik Deutschland gilt die Ausweispflicht, so dass jeder Deutsche ab 16 Jahren entweder einen Personalausweis oder einen Reisepass besitzen muss (§§ 1 ff. PAuswG). Zudem ist bei jedem Grenzübertritt ein gültiges Ausweisdokument mitzuführen, das den jeweiligen Einreisebestimmungen entspricht (§ 1 PassG). Ihre Daten werden benötigt, um Ihnen ein Ausweisdokument auszustellen.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem Passgesetz (PassG), dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG), der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV), der Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswV) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift – PassVwV).</p> <p>Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Ausstellung des Dokuments und Führung des Personalausweis- und Passregisters nach § 23 PauswG bzw. § 21 PassG erhoben und auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c), e) DSGVO in Verbindung mit den §§ 22 ff. PassG und §§ 14 ff. PAuswG verarbeitet.</p>
<i>Geplante Speicherdauer</i>	<p>Die in den Pass- und Personalausweisregistern erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren (§§ 21 PassG, 23 PauswG). Sie werden mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweisdokumentes, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach Ablauf des vorhandenen Ausweisdokumentes, gespeichert.</p> <p>Die zum Zwecke der Ausstellung von Ausweisdokumenten verpflichtend bzw. optional abzugebenden Fingerabdrücken sind spätestens nach Aushändigung des Ausweisdokumentes zu löschen (§§ 16 PassG, 26 PauswG). Auch bei der Bundesdruckerei GmbH werden diese Daten nicht gespeichert.</p>
<i>Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)</i>	Die Daten werden in unserem Auftrag durch das Rechenzentrum ITEOS, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart – verarbeitet und nach § 6a PassG und § 12 PauswG an die Bundesdruckerei GmbH und nach § 10 Abs. 5 PauswG an den Sperrlistenbetreiber übermittelt.
<i>Betroffenenrechte</i>	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
<i>Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung</i>	Für die Beantragung und Ausstellung von Ausweisdokumenten sind Sie verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 6 ff PassG und 9 ff. PauswG.

Hinweise an Eltern bei der Ausstellung von Ausweisdokumenten

Liebe Eltern,

Sie haben für Ihr Kind/Ihre Kinder Ausweisdokumente ausstellen lassen.

Bitte beachten sie folgende Hinweise:

Unabhängig von der Restgültigkeit des Ausweisdokumentes verlieren Ausweisdokumente ihre Gültigkeit, wenn Ihr Kind anhand des darin eingetragenen Lichtbilds nicht oder nicht mehr zweifelsfrei identifiziert werden kann. Dies kann z.B. auch zu Zurückweisungen an Grenzübergängen führen.

Bitte überprüfen Sie daher regelmäßig, z.B. vor Urlaubsreisen, ob eine Identifizierung Ihres Kindes anhand des Lichtbilds noch zweifelsfrei möglich ist. Sollte das nicht der Fall sein, ist die Beantragung eines neuen Ausweisdokuments zwar mit Gebühren verbunden. Im Vergleich zu etwaigen Problemen beim Grenzübertritt könnten diese Gebühren allerdings eine gute Investition darstellen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Ihr Einwohnermeldeamt der Stadt Uhingen